



## News im Herbst

von der Muhri & Werschitz Partnerschaft von Rechtsanwälten GmbH

### Gesellschaftsrechtliche und insolvenzrechtliche Folgen von Cash Pooling

Unter dem Begriff Cash-Pooling wird ein konzerninterner Liquiditätsausgleich durch ein zentrales, zumeist von der Konzernobergesellschaft übernommenes Finanz- bzw Cash-Management-System verstanden.

Durch Cash-Pooling wird überschüssige Liquidität entzogen und fehlende Liquidität (etwa durch Kredite) ausgeglichen. Voraussetzung für diese Vorgehensweise ist ein Cash-Pooling-Vertrag, der zwischen den teilnehmenden Gesellschaften des Konzernes und der Finanzierungsgesellschaft abgeschlossen wird. Neben dem **fiktiven** cash pooling, das dadurch gekennzeichnet ist, dass zwischen den Poolkonten der Teilnehmer kein tatsächlicher Liquiditätstransfer stattfindet, kann auch **effektives** cash pooling vereinbart werden.

In der Entscheidung 17 Ob 5/19p vom 02.05.2019 hat der Oberste Gerichtshof erstmals zur Frage, ob Cash-Pooling im Konzern **eine verbotene Einlagenrückgewähr** darstellt und daher im Insolvenzverfahren einer Konzerngesellschaft einen **anfechtungsrechtlich** relevanten Sachverhalt bildet, Stellung genommen:

Im Falle der verbotenen Einlagenrückgewähr besteht eine allgemeine Erkundigungs- und Prüfpflicht eines Dritten nur dann, wenn sich der Verdacht eines Missbrauchs schon so weit aufdrängt, dass er nahezu einer Gewissheit gleichkommt. Im vorliegenden Fall lag eine betriebliche Rechtfertigung für cash pooling vor, weshalb der Cash Pooling Vertrag mangels „aufdrängenden Verdachtes“ gegenüber der finanzierenden Bank **wirksam** war.

Die Schuldnerin hat für die Zahlung der Verbindlichkeiten (sämtlicher Teilnehmer)

ihre gegenwärtigen und künftigen Forderungen an die beklagte Bank verpfändet, weshalb diese ein Absonderungsrecht am Guthaben der Schuldnerin erworben (und sich daraus befriedigt) hat. In diesem Zusammenhang hat der Oberste Gerichtshof ausgesprochen, dass die Befriedigung des Anfechtungsgegners **nicht anfechtbar** ist.

*Gerne beraten wir Sie bei komplexen gesellschaftsrechtlichen Fragestellungen, insbesondere auch in Zusammenhang mit insolvenzrechtlichen Themen.*

- Unternehmensrecht
- Haftungsrecht - Baurecht
- Bestandrecht
- Insolvenzrecht
- Arbeitsrecht
- Vergaberecht
- Familienrecht

**Inhalt**

# Die Sicherstellung bei Bauverträgen gemäß § 1170b ABGB

Gem § 1170b ABGB kann der Bauwerkunternehmer vom Besteller für den noch ausstehenden Werklohn eine **Sicherstellung des vereinbarten Entgelts** verlangen. Die Sicherstellung gemäß § 1170b ABGB kann nur bei Werkverträgen verlangt werden, in denen es um die Herstellung oder die Bearbeitung eines Bauwerks selbst, seiner Außenanlagen oder eines Teils davon geht. Kommt der Werkbesteller sei-

ner Sicherstellungsobliegenheit nicht oder nicht ausreichend nach, kann der Werkunternehmer gem § 1170b Abs 2 ABGB seine **Leistung verweigern** und in weiterer Folge unter Setzung einer Nachfrist **vom Vertrag zurücktreten**.

Ziel der Regelung ist es, den Insolvenzrisiken im Bau- und Baunebengewerbe entgegenzuwirken. Die Obliegenheit des Werkbestellers, auf Verlangen

des Unternehmers eine Sicherstellung zu leisten, wird mit dem Vertragsabschluss begründet und besteht bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts. Das Recht, Sicherstellung zu begehren, steht dem Werkunternehmer auch bei mangelhafter Bauleistung zu.

In der Entscheidung zu 6 Ob 65/18d vom 26.04.2018 stellt der Oberste Gerichtshof erstmals fest, dass nicht nur ausführende Werkunternehmer, sondern auch **rein planerisch tätige Personen** wie etwa Architekten, Ingenieure aber auch Statiker die Sicherstellung des Werklohnes gemäß § 1170b ABGB begehren können.

*Gerne stehen wir Ihnen bei Fragen im Zusammenhang mit der Sicherstellung des Werklohnsanspruches bei der Errichtung von Bauwerken beratend zur Seite.*



## Gewährleistungsansprüche des Bauherrn in der Insolvenz des Bauunternehmers

Man stelle sich folgendes Szenario vor: Ein Häuslbauer schließt mit einem Bauunternehmer einen Vertrag über die Errichtung eines schlüsselfertigen Hauses ab. Der Bau- oder auch Generalunternehmer hat diverse Teilleistungen wie zB. die Errichtung des Kellers, Zimmer- und Dacharbeiten an einen Subunternehmer vergeben. Nach Fertigstellung des Daches stellt sich heraus, dass der Subunternehmer mangelhaft geleistet hat. Der Werklohn des Generalunternehmers ist bereits bezahlt. Der Bauherr wendet sich nun mit seinen Gewährleistungsansprüchen im Wege der Vertragskette ordnungsgemäß an den Generalunternehmer. Doch der Bauherr bekommt lediglich Antwort vom Masseverwalter, da über das Vermögen des Vertragspartners zwischenzeitlich ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde.

Das **Insolvenzszenario** des Bau-/Generalunternehmers kommt in der Praxis tatsächlich nicht selten vor und gilt als Schreckgespenst. Der Bauherr kann nämlich mangels Vertragsverhältnis zum Subunternehmer, auf diesen nicht (direkt) zurückgreifen. Da ausschließlich zwischen Bauherrn und Generalunternehmer ein Vertragsverhältnis besteht, können **Gewährleistungsansprüche** nur gegenüber den - nunmehr insolventen - Generalunternehmer geltend gemacht werden. Problematisch für den Bauherrn ist, dass wenn er den vollständigen Werklohn bereits vor der Insolvenzeröffnung über das Vermögen des Generalunternehmers beglichen hat, nur mehr einen quotenmäßigen (geldwerten) Anspruch gegenüber der Insolvenzmasse hat. Hat der Bauherr den Werklohn noch nicht (zur Gänze) beglichen, so hat der Insolvenzver-

walter gemäß § 21 Insolvenzordnung (IO) ein Wahlrecht, ob er in den Vertrag zwischen den Bauherrn und den Generalunternehmer eintritt und die Mängel behebt (bzw. auf Kosten der Insolvenzmasse beheben lässt) oder vom Vertrag zurücktritt.

Gelegentlich enthalten Generalunternehmerverträge auch sogenannte **„Vorausabtretungsklauseln“**, wobei Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Subunternehmer von vorne herein an den Bauherrn abgetreten werden. Die Kette der Inanspruchnahme kann dadurch verkürzt werden.

*Gerne beraten wir Sie im Zusammenhang mit der Überprüfung von Generalunternehmerverträgen oder im Rahmen der Anspruchsdurchsetzung im Falle der Insolvenz des Generalunternehmers.*



## Vorwort

Wir freuen uns, Ihnen die Herbstausgabe 2019 des **MuWe paragraph** präsentieren zu dürfen. Wir waren bemüht Ihnen einen repräsentativen Überblick zu aktuellen Themen ebenso zu vermitteln, wie zu „Langzeitklassikern“.

Im **Unternehmensrecht** sticht vor allem eine neue Entscheidung des OGH zum **cash pooling** hervor. Damit wird der Kreis der konzerninternen Finanzierungsmöglichkeiten doch beträchtlich erweitert. Mit dem Beitrag zu **Sicherstellungsmöglich-**

**keiten** des Werkunternehmens im Baubereich, wie bspw Baumeistern, Installateuren, Elektrikern aber auch Planern, wird das Bedürfnis der Branche, den **Werklohnanspruch** zu besichern, reflektiert. Beiträge zu den mietrechtlichen Konsequenzen bei der **Unternehmensnachfolge**, zu den **Haftungsansprüchen** des Bauherren in der Insolvenz des Bauunternehmers und zu den Besicherungsmöglichkeiten des **Bestandgebers**, sowie Beiträge zur **Direktvergabe** mit vorheriger Bekanntmachung, den aktuellen **Regelbedarfsätzen** und aktuelle Judikatur zur **Aufteilung** bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften stellen neben Ausführungen zur Rechtzeitigkeit einer **Entlassung** den Schwerpunkt dieser Ausgabe dar.

Wir hoffen, dass Sie aus den ausgewählten Themenbereichen der vorliegenden

14. Auflage des **MuWe paragraph** einen Mehrwert ziehen können, der Ihr bisheriges Vertrauen in unsere Tätigkeit weiterhin stärkt.

Die hoch spezialisierten Juristen unserer Rechtsanwaltskanzlei sind in ihrer Tätigkeit ausschließlich von der Absicht geleitet, Ihnen als Klienten der Muhri & Werschitz Partnerschaft von Rechtsanwälten GmbH die bestmögliche Beratung und Vertretung angedeihen zu lassen. Mit der vorliegenden Ausgabe des **MuWe paragraph** hoffen wir, diesem Anspruch neuerlich gerecht zu werden. Gleichsam freuen wir uns, den Eintritt von **Mag. Anna Opetnik** als Rechtsanwaltsanwältin bekannt zu geben, die unser Team insbesondere im Bereich des Arbeits- und Insolvenzrechts verstärkt.



## Bestandrecht

# Kann der Mietvertrag beim Erwerb eines Unternehmens übernommen werden?

Nicht selten werden Unternehmen in gemieteten Räumlichkeiten betrieben. Der Inhaber des Unternehmens wird folglich einen Mietvertrag (in der Regel einen Hauptmietvertrag) mit dem Eigentümer der Räumlichkeiten abgeschlossen haben. Nicht nur beim Erwerb eines Unternehmens, sondern auch bei der Betriebsübergabe (innerhalb der Familie) stellt sich – insbesondere, wenn der Fortbetrieb in den gemieteten Räumlichkeiten beabsichtigt ist – die Frage:

### Was geschieht mit dem Mietvertrag?

Den Anhaltspunkt für die Beantwortung dieser Frage bildet in erster Linie der **Mietvertrag** selbst; ist kein Weitergaberecht vereinbart, ist in einem weiteren Schritt festzustellen, ob überhaupt und wenn ja, in welchem Umfang das Mietrechtsgesetz auf den Mietvertrag Anwendung findet; Hintergrund ist, dass nur im **Vollanwendungsbereich** des Mietrechtsgesetzes ein **Weitergaberecht** besteht.

Für den Fall der Veräußerung des von einem Hauptmieter in den gemieteten Geschäftsräumlichkeiten betriebenen Unternehmens regelt § 12a Mietrechtsgesetz (MRG) den Übergang des Mietverhältnisses: Der Mietrechtsübergang setzt voraus, dass (i) der das Unternehmen veräußernde Hauptmieter in den

gemieteten Geschäftsräumlichkeiten selbst einen **Betrieb führt**; es muss sich also um ein „**lebendes**“ **Unternehmen** handeln, das **veräußert** wird und (ii) der Erwerber die **Fortführung des Betriebs beabsichtigt**. Mit der Veräußerung des Unternehmens darf also nicht bloß die (wenn auch verdeckte) Weitergabe der Mietrechte bezweckt sein.

Der Eintritt in den Mietvertrag erfolgt **automatisch** mit dem Erwerb des Unternehmens. Es bedarf hierzu **weder der Zustimmung des Vermieters**, noch eines neuen Mietvertrags – auch muss der bestehende Mietvertrag nicht umgeschrieben werden. Als Ausgleich dafür, dass der Vermieter die Geschäftsräumlichkeiten nicht an einen neuen Mieter vermieten kann, hat er binnen sechs Monaten nach Anzeige der Unternehmensveräußerung die **Möglichkeit**, den **Mietzins** auf einen angemessenen Betrag **anzuheben**.

Sowohl der Veräußerer als auch der Erwerber des Unternehmens sind verpflichtet, dem Vermieter die Unternehmensveräußerung unverzüglich **anzuzeigen**. Auch wenn die Unterlassung der Anzeige den Vertragsübergang nicht hindert, können unter Umständen Schadenersatzansprüche des Vermieters drohen.

*Ob (auch) der „neue“ Mieter für Schulden, die schon vor dem Vertragsübergang entstanden sind, haftet und was gilt, wenn das Mietrechtsgesetz (teilweise) nicht anwendbar ist, stellen wir Ihnen gerne im Rahmen eines Beratungsgesprächs dar.*



## Rechtstipp

von Dr. Georg Muhri

**„Bei der Übernahme von Gesellschaftsanteilen ist neben dem mietrechtlichen Aspekt auch dem steuerlichen Aspekt wie beispielsweise der Grunderwerbsteuer bei Liegenschaftseigentum Augenmerk zu schenken.“**





# Was tun bei einem Mietausfall?

**Vermieter haben ein starkes Bedürfnis, sich gegen finanzielle Verluste durch einen Mietausfall ausreichend abzusichern. Neben der, vom Mieter erlegten Kautions und einer (meist teuren) Mietausfallversicherung kann auch das Bestandgeberpfandrecht Abhilfe schaffen.**

In Zeiten steigender Lebenshaltungskosten kommt es immer häufiger vor, dass **Mieten** und **Pachten** sowie Nebenkosten (Bestandentgelte) nicht bezahlt werden. Bestandgeber (Vermieter/

Verpächter) sehen sich folglich mit der – im ungünstigsten Falle gänzlichen – Unbringlichkeit offener Bestandentgelte konfrontiert. Mit dem **Bestandgeberpfandrecht** hat der Gesetzgeber versucht, Abhilfe zu schaffen: Das gesetzliche Bestandgeberpfandrecht räumt dem Bestandgeber zur **Sicherstellung** seines Anspruches auf Zahlung des Bestandentgeltes ein **gesetzliches Pfandrecht** an den vom Bestandnehmer (Mieter/Pächter) in das Bestandobjekt eingebrachten Sachen ein.

Sobald der Bestandnehmer mit der Zahlung des Bestandentgeltes (samt Nebenkosten) in Verzug gerät, kann sich der

Bestandgeber durch die **Verwertung** der verpfändeten Gegenstände befriedigen. In der Insolvenz des Bestandnehmers bleibt das Bestandgeberpfandrecht unberührt, sodass ein Recht auf **abgesonderte, bevorzugte Befriedigung** an den Sachen des Bestandnehmers besteht. Die praktische Bedeutung des Bestandgeberpfandrechtes – insbesondere in der Insolvenz des Bestandnehmers – wird oftmals unterschätzt.

*Unser Team von erfahrenen Juristen steht Ihnen bei der bestmöglichen Verwertung Ihres Bestandgeberpfandrechtes beratend zur Seite.*



## Insolvenzrecht

### Nachträgliches Hervorkommen von Schuldnervermögen beim Zahlungsplan

Der OGH (8 Ob 232/00a) hält bei nachträglichem Hervorkommen von Schuldnervermögen eine Nachtragsverteilung ohne weiteres für zulässig, wenn der Schuldner mittlerweile einen Zahlungsplan abgeschlossen oder gar schon erfüllt und so Restschuldbefreiung erlangt hat.

Wiederholt kommt es vor, dass nach Abschluss eines Zahlungsplans Schuldnervermögen hervorkommt, das zum Zeitpunkt des Abschlusses des Zahlungsplanes vorhanden aber nicht bekannt war. Damit stellt sich die Frage, ob die Insolvenzgläubiger darauf noch zugreifen können. Der Zahlungsplan setzt anders als der Sanierungsplan zwingend die **Verwertung des Schuldnervermögens** voraus. Er kombiniert daher einen Verteilungskonkurs und eine Schuldenregelung mittels Quotenzahlung. Die (vollständige) **Vermögensverwertung** (und die Verteilung des Erlöses an die Insolvenzgläubiger als separate Sonderzahlung) bildet daher eine **Vorleistung für die Restschuldbefreiung** weshalb auch eine Schlussverteilung stattzufinden hat. Diese separate Sonderzahlung steht den Insolvenzgläubigern unabhängig von der Zahlungsplanquote zu. Da die Verteilung des Erlöses der Vermögensverwertung

an die Insolvenzgläubiger vom Gesetzgeber als eine Art „Vorleistung“ für die Restschuldbefreiung gesehen wird, hat der Schuldner bei nachträglich ermitteltem Vermögen seine **Pflicht daraus noch nicht gänzlich erfüllt**. Werden daher Vermögenswerte, welche zur Insolvenzmasse gehören, erst nachträglich bekannt, ist die **unvollständig gebliebene Schlussverteilung im Wege einer Nachtragsverteilung zu ergänzen**. Die Nachtragsverteilung, welche eine Ergänzung der Schlussverteilung darstellt, findet daher im Regelfall in einem sehr vereinfachten Verfahren aufgrund des Schlussverteilungsentwurfes statt.

Eine Nachtragsverteilung ist selbst in jenen Fällen zulässig, wenn es vor Annahme des Zahlungsplans eben zu keiner Verwertung und daher auch zu keiner Schlussverteilung gekommen ist, da dem Insolvenzverwalter zu diesem



Zeitpunkt kein verwertbares Schuldnervermögen bekannt war. Um die Ansprüche der Insolvenzgläubiger daraus durchzusetzen, ließ der OGH eine **analoge Anwendung des § 138 IO zu (8 Ob 65/16s)**.

Die Möglichkeit der Nachtragsverteilung stellt einen wirksameren Schutz gegen die Verheimlichung von Vermögen dar, weil das verschwiegene Vermögen im Falle des Bekanntwerdens dem direkten Zugriff des Insolvenzgerichts unterliegt, das amtswegig eine Nachtragsverteilung einleiten kann.

Die Rechte der Insolvenzgläubiger werden durch den direkten Zugriff des Insolvenzgerichts auf diese Weise unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes **effektiv und ökonomisch durchgesetzt**.

*Gerne beraten wir Sie bei der Durchsetzung Ihrer Ansprüche in Insolvenzverfahren.*



## Rechtzeitigkeit einer Entlassung

Für eine Entlassung gibt es zwar keine gesetzlichen Formvorschriften, weshalb diese grundsätzlich schriftlich, mündlich oder sogar schlüssig erfolgen kann. Die Fallstricke liegen hierbei jedoch im Bereich der Rechtzeitigkeit.

Eine Entlassung muss vom Arbeitgeber – abgesehen von einer kurzen Überlegungsfrist – **unverzüglich** nach Bekanntwerden des Entlassungsgrundes ausgesprochen werden. Damit soll verhindert werden, dass der Arbeitnehmer aus diesem Zögern auf einen Verzicht des Arbeitgebers auf die Geltendmachung der Entlassungsgründe schließen kann. Weiters soll der Arbeitnehmer nicht ungebührlich lange über sein weiteres dienstrechtliches Schicksal im Unklaren gelassen werden. Eine zu spät ausgesprochene Entlassung ist daher – trotz Vorliegen eines Entlassungsgrundes – unberechtigt.

Die ständige Rechtsprechung in Österreich zwingt Arbeitgeber sohin in die zumeist herausfordernde Position, die **Entlassung** bei Vorliegen eines Entlassungsgrundes bei sonstigem Verlust des Entlassungsrechtes **unverzüglich auszusprechen**. Gleichzeitig ist jedoch auch sorgfältig zu prüfen, ob tatsächlich ein Entlassungsgrund vorliegt. Ist der Sachverhalt zweifelhaft, ist der Dienstgeber überdies verpflichtet, die zur Feststellung des Sachverhaltes erforderlichen und zumutbaren Erhebungen ohne Verzögerung durchzuführen. Liegt ein Entlassungsgrund nicht vor und wird trotzdem eine Entlassung ausgespro-

chen, so beendet diese grundsätzlich das Dienstverhältnis ebenso mit sofortiger Wirkung.

Der unberechtigt entlassene Arbeitnehmer kann jedoch in weiterer Folge sämtliche Ansprüche gegenüber dem Arbeitgeber geltend machen, welche bei einer termin- und fristgerechten Arbeitgeberkündigung entstanden wären. Diese sogenannte Kündigungsentschädigung umfasst das Entgelt für die fiktive Kündigungsfrist sowie die anteiligen Sonderzahlungen und Urlaubstage in dieser Zeit. Daneben bestünde auch noch die Möglichkeit der Anfechtung der Entlassung, die bei Erfolg die **Weiterbeschäftigung** zur Folge hat.

*Um diesen zweifellos schwierigen Spagat aus rechtlicher Sicht zu meistern, stehen wir Ihnen gerne mit unserer Expertise zur Seite!*



## Vergaberecht

BVergG 2018

### Die Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung

Durch das BVergG 2018 wurde insbesondere auch die Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung neu geregelt. Dieses Vergabeverfahren kann gemäß § 47 BVergG 2018 im Unterschwellenbereich bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen mit einem geschätzten Auftragswert unter **€ 130.000,00** und bei Bauaufträgen unter einem geschätzten Auftragswert von **€ 500.000,00** gewählt werden.

Die Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung dient insbesondere dazu, auch bei relativ geringen Auftragswerten ein entsprechend hohes **Maß an Transparenz** herbeizuführen, da immer dann, wenn ein **grenzüberschreitendes Interesse** an der Auftragsvergabe besteht, auch eine **Bekanntmachung** der beabsichtigten Auftragsvergabe grundsätzlich zu erfolgen hat. Die beabsichtigte Auftragsvergabe ist auch bei diesem Vergabever-

fahren unter [www.data.gv.at](http://www.data.gv.at) bekannt zu machen.

Die Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung kann **ein- oder zweistufig** ausgestaltet werden, wobei die grundlegenden Positionierungen bereits im Wege der Bekanntmachung zu veröffentlichten sind. Vergleichbar zur Direktvergabe kann auch bei der Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung der Auftrag an ein Unternehmen übergeben werden, über dessen Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, soweit dessen Leistungsfähigkeit zur Ausführung des Auftrages hinreicht. Damit bildet die Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung im Unterschwellenbereich eine durchaus praktikable Alternative zum Verhandlungsverfahren, zum nicht offenen Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung und zur Direktvergabe selbst, da den gemeinschaftsrechtlichen Transparenzgrundsätzen Rechnung



**Rechtstipp**  
von Dr. Georg Muhri

*„Die Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung bietet dem Auftraggeber weitaus mehr Rechtssicherheit als andere Verfahren im Unterschwellenbereich ohne Bekanntmachung und wird auch dem gemeinschaftsrechtlichen Transparenzprinzip gerecht.“*

getragen werden kann und somit eine Anfechtung infolge mangelnder Transparenz in der Regel ausscheidet.

*Gerne beraten wir Sie bei der Gestaltung ihrer Ausschreibungsunterlagen und bei der Wahl des richtigen Vergabeverfahrens.*



# Neue Regelbedarfsätze

Die Regelbedarfssätze beziffern jenen Geldbetrag, mit dem ein Kind einer bestimmten Altersstufe in Österreich im Durchschnitt seinen neben der elterlichen Betreuung bestehenden Unterhaltsbedarf decken kann. Bedeutung bei der Unterhaltsbemessung kommt ihnen als Kontrollgröße und Berechnungshilfe

sowie bei der Ausmittlung maximaler Unterhaltsgrenzen (Playboy-Grenze) zu. Die Regelbedarfsätze werden jährlich valorisiert und gelten jeweils vom 1. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres. Die neuen, seit 1.7.2019 anwendbaren Regelbedarfsätze sind in der letzten Spalte der folgenden Tabelle angeführt.

Regelbedarfssätze seit 2014 (jeweils vom 1.7. bis 30.6.; pro Monat, 12mal jährlich)						
Alter/ Zeitraum	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20
bis 3 J.	197 €	199 €	200 €	204 €	208 €	212 €
3 bis 6 J.	253 €	255 €	257 €	262 €	267 €	272 €
6 bis 10 J.	326 €	329 €	331 €	337 €	344 €	350 €
10 bis 15 J.	372 €	376 €	378 €	385 €	392 €	399 €
15 bis 19 J.	439 €	443 €	446 €	454 €	463 €	471 €
19 bis 28 J.	550 €	555 €	558 €	569 €	580 €	590 €

Da aufgrund der **Neureglung des Kindesunterhaltsrechtes** seit 01.01.2019 unter Umständen eine wesentliche Änderung des Unterhaltsanspruches eingetreten ist, wird es in Einzelfällen unter Berücksichtigung der Regelbedarfsätze erforderlich sein, eine Neubemessung durchzuführen.

*Gerne beraten wir Sie auch zu den durchaus komplexen Themen des Unterhaltsrechtes und stehen Ihnen bei der korrekten Berechnung der nunmehrigen Unterhaltshöhe sowie bei der Durchsetzung der Unterhaltsansprüche zur Verfügung.*



## Literaturtipps:

Zur Vertiefung der angesprochenen Themenbereiche sowie anderer wesentlicher Rechtsthemen dürfen wir Ihnen wie folgt empfehlen:

*Werschitz/Muhri  
Grundzüge der Insolvenzordnung  
2. Auflage, NWV Verlag*

*Muhri/Stortecky  
Das neue Insolvenzrecht  
6. Auflage, Verlag Österreich*

*Werschitz/Ragoßnig  
Österreichisches Vergaberecht  
3. Auflage, Verlag Österreich*

*Muhri u. a. (HG)  
Persönliche Haftung der  
Geschäftsführer, Vorstände  
und Aufsichtsräte  
Linde Verlag*

## Vermögensaufteilung bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften

Das Gesetz sieht für nichteheliche Lebensgemeinschaften nur ausnahmsweise Regelungen vor. Ungeregelt ist insbesondere die Vermögensaufteilung nach der Trennung, was angesichts des Umstandes, dass auch in nichtehelichen Lebensgemeinschaften häufig „gemeinsames Vermögen“ angehäuft wird, unbefriedigend erscheint. Als Rechtsgründe für die Aufteilung des Vermögens kommen sowohl vertragliche Grundlagen, als auch gesetzliche Tatbestände in Betracht. Da Partnerschaftsverträge jedoch die Ausnahme bilden, sind für die Vermö-

gensaufteilung allgemeine zivilrechtliche Anspruchsgrundlagen heranzuziehen. Infrage kommen Auseinandersetzungsansprüche infolge Gründung einer GesbR oder einer bloßen Miteigentümerschaft, ein Schenkungswiderruf sowie das Bereicherungsrecht.

Gerade der gemeinsame Hausbau war in der Vergangenheit ein plakatives Beispiel für die gemeinsame Zweckverfolgung und sohin für die gesellschaftliche Organisation. Vor diesem Hintergrund war der gemeinsame Hausbau auch in der Judikatur ein aussagekräftiges Indiz für die Gründung einer GesbR. Infolge des GesbR-Reformgesetzes hat die jüngere Rechtsprechung nunmehr Zweifel an dieser Einordnung geweckt. Wenn auch

eine konkludente GesbR-Gründung weiterhin noch möglich ist, so soll diese jedoch nur mehr in Ausnahmefällen in Betracht kommen. In Kombination mit der Rechtsprechung, dass die Nichteintragung eines Partners im Grundbuch als Indiz gegen die Gründung einer GesbR auszulegen sei, kann das für den nicht im Grundbuch eingetragenen Lebensgefährten durchaus zur problematischen Situation führen, in welcher weder eine GesbR noch Miteigentum anzunehmen wäre.

*Gerne beraten wir Sie daher präventiv bei sämtlichen Fragen im Zusammenhang mit einer etwaigen Vermögensaufteilung bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften.*



Verantwortlich für den Inhalt: Muhri & Werschitz Partnerschaft von Rechtsanwälten GmbH, Design: studiocreativ.at, Bilder: Muhri & Werschitz und shutterstock, gedruckt in Österreich. Copyright © 2019 by Muhri & Werschitz

**Herausgeber: Muhri & Werschitz**  
Partnerschaft von Rechtsanwälten GmbH

**Graz**  
FN-Nr. 272300 t  
8010 Graz, Neutorg. 47  
T +43 316 820 620-0  
F +43 316 820 620-4  
graz@mu-we.at

**Klagenfurt**  
9020 Klagenfurt  
am Wörthersee,  
Paradeisergasse 9  
T +43 463 503 996  
klagenfurt@mu-we.at

www.mu-we.at

